

Martin Adams, Mag. rer. publ.
Rechtsanwalt

Katja Dettmar
Rechtsanwältin

Willy-Brandt-Platz 6
68161 Mannheim

Tel. +49 (0) 6 21 - 17 82 23-0
Fax +49 (0) 6 21 - 17 82 23-10

info@teamiur.de
www.teamiur.de

Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V.– 43/21

Rechtsanwaltsvergütungsvereinbarung

Rechtsanwaltsvergütungsvereinbarung

Der Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V., Untere Hauptstraße 14, 97291 Thüngersheim
- nachfolgend Mandant -

beauftragt **teamiur Rechtsanwälte** mit den in Anlage 1 benannten Rechtsberatungsleistungen

Für die Rechtsberatung wird folgende Rechtsanwaltsvergütungsvereinbarung geschlossen:

1. Der Mandant verpflichtet sich, den Rechtsanwälten für die von ihnen erbrachten Leistungen anstelle der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) das in Anlage 1 genannte Honorar zzgl. MwSt. zu zahlen. Das Honorar tritt im außergerichtlichen beratenden Bereich an die Stelle der Vergütung nach dem RVG.
2. Bei gerichtlichen und gerichtsähnlichen Streitigkeiten gilt das RVG, sofern die gesetzlichen Gebühren höher sind als das ggf. angefallene Zeithonorar. Gleiches gilt für außergerichtliche Streitigkeiten, in denen der Mandant Kostenersatz von der Gegenseite verlangen kann.
3. Sämtliche ggf. erwachsende Kostenerstattungsansprüche gegenüber einer dritten Partei sind bei einer Vollmachtserteilung an die bevollmächtigten Rechtsanwälte abgetreten mit einer Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner anzuzeigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.
5. Den Rechtsanwälten werden ferner ihre Auslagen im Sinne des RVG erstattet. Eventuelle PKW-Fahrtkosten werden mit EUR 1,50 netto pro gefahrenem Kilometer erstattet, wobei in dieser Pauschale der Zeitaufwand der An- und Abreise bereits abgebildet ist.
6. Den Rechtsanwälten werden ferner die Auslagen im Sinne des RVG erstattet.
7. Es gelten die Allgemeinen Mandatsbedingungen von **teamiur Rechtsanwälte**, die als Anlage 2 übermittelt wurden.

Anlagen

- Anlage 1: Leistungstabelle
- Anlage 2: Allgemeine Mandatsbedingungen

Anlage 1 – Leistungstabelle

Aktenzeichen: 43/21

Pr.-Nr. bei _teamwerk_: 5220

Kundenname: Kommunale Allianz Main-Wein-Garten e.V.

Nr.	Tätigkeit	Anzahl Std/Stk	Einzel EUR	Gesamt EUR
01	<p>Kooperations- und Organisationsmodell</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung einer verbesserten Zusammenarbeit der gemeindlichen Bauhöfe übernehmen wir gerne die nachfolgenden Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung Organisationsformen • Darstellung Kooperationsformen • Schnittstellendarstellung Kooperation – Gemeinden, Szenarien • Standortfrage <p>Das nebenstehende Honorar versteht sich als Pauschalhonorar.</p>	1 Stk.	4.500,00	4.500,00
02	<p>Rechts- und Betriebsformen</p> <p>Im Rahmen der Untersuchung einer verbesserten Zusammenarbeit der gemeindlichen Bauhöfe übernehmen wir gerne die nachfolgenden Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung unterschiedlicher Rechtsformen • Steuerliche, organisatorische, politische Effekte • Nutzwertanalyse Rechtsformen • 1 Lenkungskreissitzung gemeinsam mit Phase 02 aus dem Angebot der _teamwerk_AG incl. Workshop Nutzwertanalyse (1 Tag) <p>Das nebenstehende Honorar versteht sich als Pauschalhonorar.</p>	1 Stk.	5.900,00	5.900,00
	Gesamtbetrag (netto)			10.400,00
	Zzgl. 19 % USt.			1.976,00

	Gesamtbetrag (brutto)			12.376,00
--	------------------------------	--	--	------------------

Stk = Stück, Std = Stunde

Mandatserteilung

(bitte per Fax an +49 (0)621 / 178 223-10 **ODER** per E-Mail an info@teamiur.de)

_teamiur_Rechtsanwälte

Willy-Brandt-Platz 6

68161 Mannheim

Hiermit erteilen wir das Mandat gem. Aktenzeichen (43/21).

Thüngersheim, den

Unterschrift

Stempel

Anlage 2 – Allgemeine Mandatsbedingungen

1 Geltungsbereich

Unsere Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die als Gegenstand die außergerichtliche Erteilung von Rechtsrat und Auskünften durch die Rechtsanwälte an die jeweiligen Mandanten beinhalten. Sie gelten ferner für die Prozessvertretung vor Gericht.

Bei Folgemandaten werden die Mandatsbedingungen als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrunde gelegt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt die jeweils aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

2 Mandatsverhältnis und Vertragsgegenstand

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit, wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und / oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Die Rechtsanwälte erbringen ihre Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und den weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte. Ein bestimmter Erfolg der Tätigkeit ist nicht geschuldet.

In außergerichtlichen Angelegenheiten ist in jedem Fall neben der Vollmacht eine individuelle Vergütungsvereinbarung mit schriftlicher Leistungsbeschreibung (Auftrag) oder zusammen mit einem geschlossenen Beratungsvertrag erforderlich. In gerichtlichen Angelegenheiten kann zusätzlich eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen werden.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation ihrer Mandanten zutreffend und im notwendigen Umfang vorzutragen. Dabei sind sie berechtigt, Angaben von Mandantenseite, insbesondere auch Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Eine Überprüfung ist insoweit nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Die Rechtsanwälte behalten sich vor, Ersuchen um Rechtsberatung abzulehnen bzw. nicht zu beantworten, wenn der Nachfragende seine Stammdaten wie Vor- und Nachname, vollständige Adresse und Telefonnummer nicht mitgeteilt hat. Hinweise auf die Möglichkeiten der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe haben die Rechtsanwälte nur dann zu erteilen, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation der Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen ausdrücklich angenommen haben.

Schlagen die Rechtsanwälte dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle eines drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3 Schweigepflicht und Korrespondenz

Die Rechtsanwälte unterliegen der Schweigeverpflichtung des § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO und werden die anlässlich des Mandats bekannt gewordenen Tatsachen streng vertraulich behandeln. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf daher stets der Zustimmung der Mandanten.

Dem Mandanten ist bekannt, dass *_teamiur_* mit der *_teamwerk_AG* kooperiert und erklärt sich vor diesem Hintergrund dazu bereit, dass die mandatsbezogenen Informationen zwischen den Kooperationspartnern zum Zwecke der Auftragsbefreiung ausgetauscht werden dürfen.

Im Rahmen der Korrespondenz dürfen die Rechtsanwälte von der Richtigkeit der mitgeteilten Kommunikationsdaten ausgehen. Korrespondenz kann auch mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen.

Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen; es sei denn, den beauftragten Rechtsanwälten oder ihren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwälte sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung ihres Auftrages, personenbezogenen Daten ihrer Mandanten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten.

4 Haftung, Haftungsbeschränkung

Die Rechtsanwälte haften im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie unterhalten eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 250.000,- €, die Schäden je Berufsträger und Schadensfall in dieser Höhe abdeckt. Auf diese Schadenshöhe wird die Haftung der Rechtsanwälte für Pflichtverletzungen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt. Die persönliche Haftung auf Schadensersatz wird auf den handelnden Anwalt beschränkt.

Soll über diesen Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwälte erfolgen, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die bei entsprechender Vereinbarung auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

5 Gebühren und Auslagen, Aufrechnung, Gesamtschuld

Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Hierauf wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen, § 49a Abs. 5 BRAO. Anderes gilt nur, wenn im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Vergütungsvereinbarung nach Stundensätzen o.ä.) getroffen wird. Daneben sind Auslagen und Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geschuldet. Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, sind über die Regelung des Vergütungsverzeichnisses (VV) RVG Nr. 7000 hinaus stets zu erstatten. Die Beträge richten sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG).

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG.

Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwaltes an diesen abgetreten, mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwälte werden abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht in Zahlungsverzug gerät.

6 Verjährung, Aufbewahrung / Herausgabe von Unterlagen

Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht für die Haftung wegen Vorsatzes, § 202 Abs. 1 BGB.

Für die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten und Unterlagen gilt entsprechendes. Diese erlischt gleichfalls zwei Jahre nach Beendigung des Mandats.

7 Hinweisverpflichtungen

Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen werden die Mandanten darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können. Die Mandanten entbinden hiermit die Rechtsanwälte ausdrücklich davon, hierauf zu achten und sie nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.

Für Streitigkeiten vor den Arbeitsgerichten erster Instanz gilt folgendes: Es besteht auch im Ob-siegensfall kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten sowie auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis, § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG.

8 Gerichtsstand

Ist der Mandant Kaufmann bzw. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt gemäß § 29 I ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis.

Dies gilt auch, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt und für den Fall, dass der Mandant seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

9 Honorartabelle/Reisekosten/Rechnungsstellung

Sofern im Angebot nicht anders ausgewiesen, erfolgt die Abrechnung nach Zeit und Aufwand gemäß den nachstehenden Honorarsätzen. _teamiur_ ist verpflichtet, den Zeitaufwand zu Abrechnungszwecken übersichtlich zu erfassen.

Back-Office:	120,-- €/Stunde
Partner:	240,-- €/Stunde
Jur. Mitarbeiter:	195,-- €/Stunde

Bei auftragsbedingten Reisetätigkeiten kommt eine Reisekostenpauschale in Höhe von 1,50 €/km je Vor-Ort-Termin zur Anwendung. Die Höhe der Reisekosten je Termin ergibt sich aus der zweifachen Entfernung (An- und Abreise) zum Geschäftssitz in Mannheim.

Die An- und Abreisezeiten werden nicht gesondert berechnet, da sie in der Kilometerpauschale bereits berücksichtigt sind.

Die Pauschale erfasst die Nutzung aller Arten von Verkehrsmitteln, Übernachtungskosten und Spesen. Weitere Nebenkosten fallen nicht an.

teamiur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, monatlich abzurechnen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Honorar ist fällig nach Rechnungsstellung. Die Zahlung erfolgt binnen 15 Tagen nach Rechnungserhalt. Nach dieser Frist tritt Verzug ohne weitere Zahlungsaufforderung ein.

10 Salvatorische Klausel, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-erfordernisses.